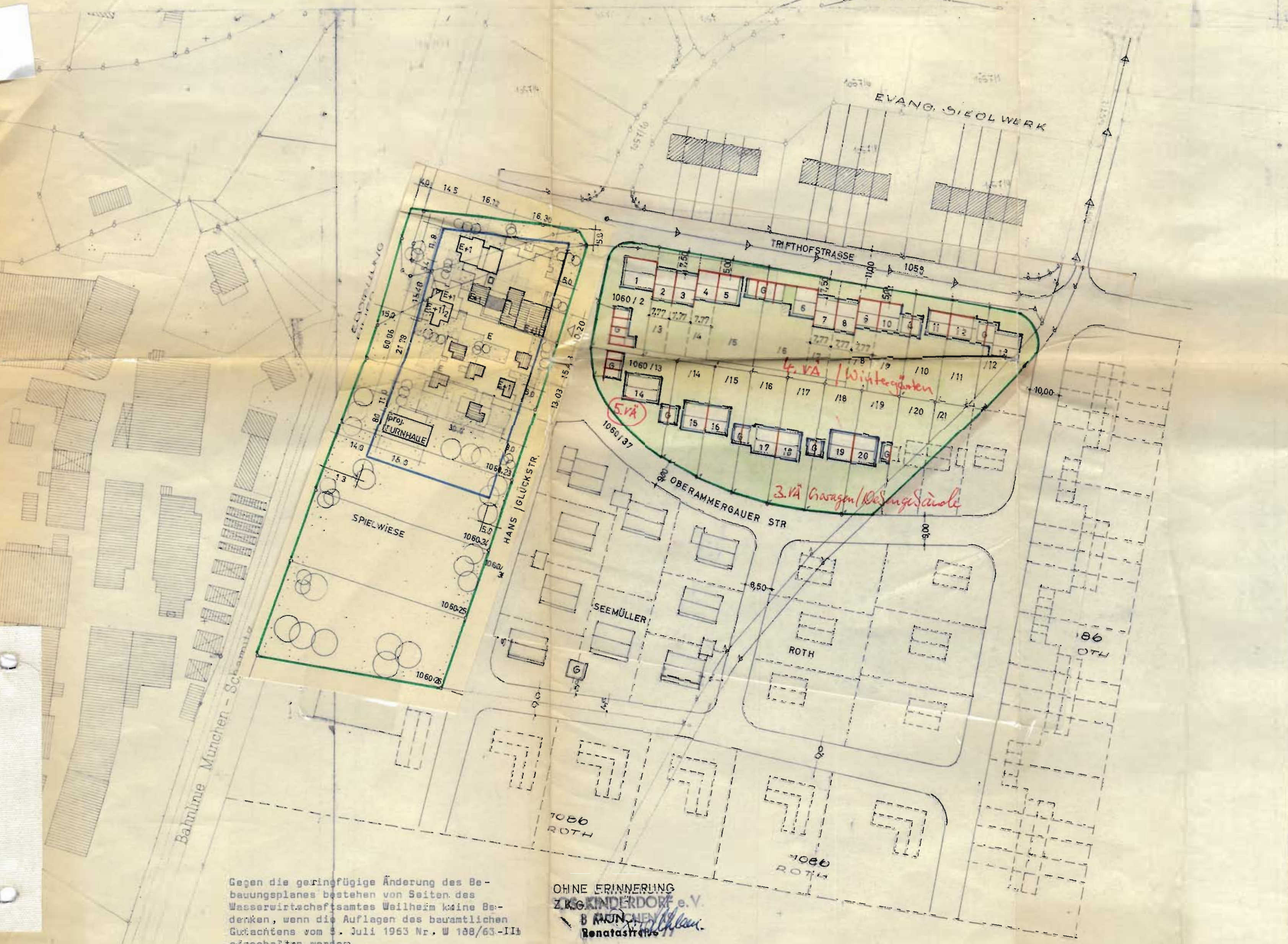
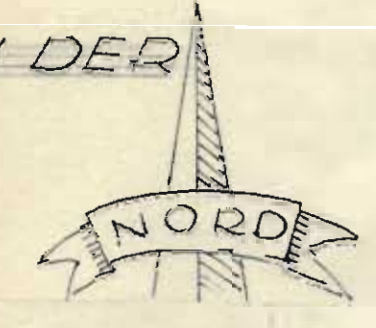


BEBAUUNGSPLAN NR 7/1962 FÜR DAS GEBIET AN DER TRIFTHOFSTR (SÜDL. HÄLFTE) GEMARKUNG WEILHEIM GRUNDSTÜCK NR. 1060

M 1:1000



- A. FÜR DIE FESTSETZUNGEN**
- Grenze des Geltungsbereiches
 - In diesem Verfahren festzusetzende Baulinien
 - Straßen u. Grünflächenbegrenzungslinie
 - Zwingende Baulinien
 - Baugrenze
 - Flächen für Garagen
 - Garagen sind nur in Massivbauweise u. Erdgeschossig zugelassen
 - Zulässig Erdgeschoss Dachneigung 20-28°
 - Erdgeschoss u. Vollgeschoss (Zwingend) Dachn. 20-28°
 - Doppelhäuser geschlossene Bauweise
 - Breite der Straßen - Wege u. Vorhöfe/Flächen
 - Die eingetragenen Firsthöhen sind verbindlich
 - Die Dächer sind als Satteldächer auszuführen
 - Öffentliche Verkehrsfläche
 - W.A. Das Baugelände ist als Allgemeines Wohngebiet gem. B.N.V. § 4 festgesetzt. Nicht zugelassen sind Tankstellen, Gartenbaubetriebe u. Ställe
 - M.i. Mischgebiet nach § 8 der Baunutzungsverordnung Nicht zugelassen sind Ställe
- B. FÜR DIE HINWEISE**
- Vorhandene Gebäude
 - Bestehende Grundstücksgrenzen
 - Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
 - Bundesbahn
 - Bahnübergang Erstellung einer Blinklichtanlage
 - Flurstücksnummern

- WEITERE FESTSETZUNGEN**
- Soweit Baugrenzen als Baulinien auf der vorhandenen oder geplanten Grundstücksgrenze verlaufen, ist Grenzbebauung festgesetzt. Dies gilt jedoch nur, soweit bestehende Grundstücksgrenzen nicht geändert oder bei der Grundstücksaufteilung die im Plan vorgesehene Grenzen für die Teilgrundstücke eingehalten werden.
 - Baugrundstücke haben bei den Doppelhäusern mind. 400 qm Größen, in offener Bauweise mind. 600 qm Fläche aufzuweisen.
 - Die Dachflächen sind mit dunkelbraun engebürsteten Dachplatten einzudecken.
 - Selbstverputz jeder Art als Außenputz ist untersagt.
 - Die Verwendung von metallenen oder zementgebundenen Bauteilen als Wettermäntel ist untersagt.
 - Dachüberstände sind am Giebel nur bis 25 cm und an der Traufseite nur bis 40 cm zugelassen.
 - Die Errichtung von Wellblech-Blechgaragen aller Art, FSPW und Fabrikate ist untersagt.
 - Einfriedigungen sind als Maschendrahtzäune auf Stahlrohrpfehlern auszuführen u. zu hinterplanzen u. dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.
 - Strom u. Telefonleitungen sind als Erdkabel auszuführen.

Die Gemeinde hat mit Beschluß vom diesen Bebauungsplan gem. § 10 B Bau G als Satzung aufgestellt

Weilheim den
Bürgermeister

Die Regierung von hat diesen Bebauungsplan mit Entschl. vom Nr. genehmigt.

Weilheim den
Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gem. § 12 Bau Gesetz rechtsverbindlich

Weilheim den
Bürgermeister

Der Bebauungsplan hat im Rathaus vom bis aufgelegt. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden öffentlich bekanntgemacht.

Weilheim den
Bürgermeister

Genehmigte Fassung

Gegen die geringfügige Änderung des Bebauungsplanes bestehen von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim keine Bedenken, wenn die Auflagen des bauamtlichen Gutachtens vom 3. Juli 1963 Nr. W 188/63-III eingehalten werden.

Weilheim, 2. Juli 1965
Wasserwirtschaftsamt
L. A.
Niederhuber

(Niederhuber), TA

OHNE ERINNERUNG
STADTWERKE WEILHEIM obb.
- Gas- und Wasserwerke -
Evang. Siedlungswerk in Bayern
Gemeinnützige Bau- u. Siedlungsgesellschaft mb.H.
Sitz Nürnberg
Zweigstelle Südbayern
i.A. *[Signature]*

OHNE ERINNERUNG
ZKG KINDERDORF e.V.
8 MÜNCHEN
Renatastraße
[Signature]

Bayerische Wohnungs- u. Siedlungsges. G.m.b.H.
Gemeinnützige Baugesellschaft des V.d.K.
8 München 13 - Alter Straße 60 - Telefon 22 33 61
[Signature]

DER PLANFERTIGER
i.A. *[Signature]*

MÜNCHEN 29. 4. 1963
GEÄNDERT AM 24.6.1965

aber nur für den Bereich Trifthofstr/Oberammergauer Str. Bereich SOS-Kinderdorf wurde nicht genehmigt!
17.0.36
[Signature]